

scheidet auch, ob gewisse im Ausland begangene Delikte im Inland verfolgt werden sollen, in andern Sachen, ob die Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Veleidigung). Im Entwurf zur neuen Strafprozeßordnung ist für die Übertretungen sowie für eine Reihe anderer Delikte, so Bedrohung, Hausfriedensbruch u. dgl., das Opportunitätsprinzip vorgesehen; wo der Staatsanwalt an der Nichtverfolgung kein Interesse hat, soll den Verletzten der Weg der Privatklage offen stehen. Eine solche weitere Durchbrechung des Legalitätsprinzips wäre nur zu begrüßen.

Im Zivilprozeß ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nach der deutschen Zivilprozeßordnung eine sehr geringfügige. Nur noch in Ehesachen (§ 606 ff), in Entmündigungssachen (§ 645 ff), bei Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben (§ 640 ff) und im Aufgebotsverfahren bei Todeserklärung (§ 974) ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorgesehen. In der Regel wird sie dabei nur nötig, wenn die Klage gegen die Staatsanwaltschaft erhoben wird. Die Entwürfe der Zivilprozeßordnung hatten die obligatorische Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Ehesachen vorgesehen. Von der Justizkommission des Reichstags wurde die Mitwirkung ganz abgelehnt und erst in der zweiten Lesung wurde sie fakultativ eingeführt. Zum Zweck der Durchführung ist die Staatsanwaltschaft von allen Terminen von Amts wegen in Kenntnis zu setzen. Sie kann jeder Verhandlung beiwohnen. Ihre ideale Aufgabe soll die Verteidigung der Ehe sein. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe soll der Staatsanwalt die Möglichkeit haben, das wahre Sachverhältnis aufzuklären und es dem Gericht zu unterbreiten. Er muß seine Darlegung in der mündlichen Verhandlung in Gegenwart der Parteien machen. Dadurch erhält er jedoch nicht eine eigne Partierolle. Er kann deshalb auch nicht den Rechtsstreit betreiben oder Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts einlegen. Nur wenn es sich um wichtige Ehen handelt, z. B. im Fall der Doppelhehe, kann der Staatsanwalt als Kläger auftreten und die Klage auf Nichtigkeit der Ehe gegen die beiden Ehegatten erheben und betreiben. In den deutschen Schutzgebieten findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Ehesachen nicht statt. Bei wichtigen Ehen ist jedoch durch das Konsulargerichtsbareitsgesetz vom 7. April 1900 vorgesehen, daß der Konsul einer zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Person, oder einem achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Bezirk wohnhaften Deutschen oder Schutzgenossen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft übertragen kann (§ 42 R. G. und § 2 u. 3 des Schutzgebietgesetzes). Diesem steht dann dieselbe Befugnis zu, die die Zivilprozeßordnung dem Staatsanwalt gegeben hat.

Zweifellos ist der Gedanke, den Staatsanwalt zum Verteidiger der Ehe zu machen, nur anzun-

erkennen. Die Ehe ist die Grundlage des Staats, der Keim seiner Existenz. Dem sittlichen Wesen der Ehe entspricht die im Christentum ihr gegebene Unauflöslichkeit, Einheit und Heiligkeit. Der christliche Staat hat alle Veranlassung, sein Fundament zu schützen. Es ist jedoch eine bekannte Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft diese ihr im Zivilprozeß zugebachte Aufgabe, soweit es sich um Aufrechterhaltung der Ehe handelt, so gut wie nicht erfüllt. Das Betreiben der Ehesachen liegt in Wirklichkeit ganz in den Händen der Parteien. Dem Gericht selbst ist die Möglichkeit der Aufklärung durch eigenes initiatives Eingreifen nur indirekt möglich.

Die administrative Tätigkeit der Staatsanwaltschaft als Organ der Justizaufsicht war in Frankreich eine sehr bedeutende. Der Justizminister als Organ der Justizhoheit verkehrte mit den Gerichten durch das ministère public. Dasselbe hatte über den Gang der Rechtspflege und über die Personalien regelmäßig zu berichten, vermittelte den Verkehr der Gerichte untereinander (bei Requisitionen u. dgl.) und war Aufsichtsinstanz über die Friedensrichter, über die Subalternbeamten, über die Anwälte (avoués, nicht aber über die Advokaten), über die Notare, Gerichtsvollzieher, überhaupt über die sog. ministeriellen Beamten.

Heute ist der Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Gerichte überall ganz entzogen. Im Deutschen Reich ist ihr nur noch, wo ein ehrengerichtliches Verfahren gegen Rechtsanwälte in Frage steht, eine Mitwirkung durch die Rechtsanwaltsordnung übertragen. Sie hat die Verfolgung gegen den Rechtsanwalt zu leiten, Anklage zu erheben und diese vor dem Ehrengericht und Ehrengerichtshof zu vertreten. Letzteres ist die Aufgabe der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts und Reichsgerichts.

Literatur. v. Silienthal, Abshn. Strafprozeßrecht, in Biermeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (2 1905); v. Holkenborg, Die Umgestaltung der St. (1865); Gneist, Vier Fragen zur Strafprozeßordnung (1874); v. Marsch u. Klob, Die St. bei den Land- u. Amtsgerichten (2 1903); Otto, Die preuß. St. (1899); Wulffen, Die St. u. Kriminalpolizei in Deutschland (1908); Jamarca, St. (1909). [Egglar.]

Staatsbankrott f. Staatsschulden.

Staatsbeamte f. d. Art. Amt, Beamte.

Staatsbetrieb f. d. Art. Monopol, Staatssozialismus.

Staatsbürgerliche Erziehung. I. Begriffsbestimmung und Notwendigkeit des staatsbürgerlichen Unterrichts. Ende der 1880er und Anfang der 1890er Jahre machte sich in Deutschland eine Bewegung geltend, die für die Volksschule Unterricht in Bürgerkunde und Volkswirtschaft forderte; doch trat sie bald hinter den eifrigeren Erörterungen zurück, welche der vielumstrittenen künstlerischen Erziehung galten. Um

1900 tauchte sie aber von neuem auf, und zwar in veränderter und wesentlich erweiterter Gestalt: die Bürgerkunde war einbezogen in das Unterrichtsprinzip der staatsbürgerlichen Erziehung, die nichts Geringeres bezweckt als Vermittlung einer genaueren Kenntnis unserer Staatseinrichtungen sowie unserer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedeugung bzw. Schärfung des oft so lauen sozialen und nationalen Gewissens durch die Schule. Der Ruf nach dieser neuen Erziehungsform ist in den letzten Jahren sowohl in der politischen wie in der pädagogischen Presse immer lauter erklingen, am lebhaftesten wohl im Jahre 1909, in dem sich am 26. Sept. in Goslar eine „Vereinigung für staatsbürgerliche Erziehung des deutschen Volks“ konstituierte. Da das Verlangen nach staatskundlichem Unterricht vielfach den Stempel utilitaristischer und materialistischer Weltanschauung an sich trug, auch von teilweise maßlosen Übertreibungen nicht frei war, traten begreiflicherweise auch manche Gegner dieser Bewegung auf — nicht zum wenigsten in katholischen Kreisen. Doch haben sich inzwischen die Verhältnisse soweit geklärt, daß man den Kern der Forderung ziemlich allgemein nicht bloß als berechtigt, sondern auch als wünschenswert anerkennt. Denn unser in immer steigendem Maß politisch interessiertes Zeitalter — „Politisierung der Gesellschaft“ ist zum modernen Schlagwort geworden — mit seinem allgemeinen Wahlrecht, seiner vielverzweigten Selbstverwaltung, seinen wirtschaftlichen Interessenkämpfen usw. fordert gebieterisch die Kenntnis unserer Staatseinrichtungen und die gewissenhafteste Gewöhnung an pflichtgemäße Beteiligung am öffentlichen Leben. Deshalb haben sich neben den Staatsregierungen auch einzelne Parteien und Körperschaften dieses Gegenstands bemächtigt. So hat z. B. 1910 der Hanjabund in seinen Ortsgruppen eine Art von staatsbürgerlichen Lehrgängen eingerichtet, und auf Anregung Dr. Friedr. Langes hat sich in den Kreisen der Schulreformer im Oktober des gleichen Jahres ein „Geschäftsausschuß für Schulreform im Sinn staatsbürgerlicher Erziehung“ gebildet, der die deutschen Regierungen zu einem einheitlichen Vorgehen bewegen möchte. Daß die Schule bei der Frage des staatskundlichen Unterrichts in erster Linie in Betracht kommt, ist ganz natürlich; die bisher vielfach zu beobachtende Unkenntnis unserer staatlichen Einrichtungen und selbst der allgemeinsten Rechtsbegriffe, mit der die meisten unserer Schüler nicht bloß die niederen, sondern auch die höheren Lehranstalten verlassen, ist ebenso bedenklich wie beschämend. Durchdrungen von dieser Erkenntnis haben die Schweiz und Frankreich bereits seit langem die staatsbürgerliche Lehre als „Vaterlandskunde“ bzw. Instruction civique (verbunden mit der Morallehre) in die Schulen als ein Hauptfach aufgenommen. In Deutschland hat 1910 Sachsen den neuen Unterricht für die höheren Schulen angeordnet, und Preußen hat vom Sommersemester

1910 ab wenigstens besondere Universitätskurse für Staats- und Wirtschaftslehre (und in Verbindung damit für Sozialrecht und Schulpolitik) ins Leben gerufen, die für alle diejenigen bestimmt sind, die beruflich mit staatsbürgerlichen und sozialen Fragen zu tun haben, in erster Linie aber den Lehrern das nötige Rüstzeug für ihren Unterricht verschaffen werden. Die Handelshochschule in Berlin hat schon im Herbst 1909 ein „Konverlatorium“ über Bürgerkunde eingerichtet, das für Handelslehrer bestimmt ist.

Da etwa 94% aller schulpflichtigen Kinder in Deutschland die Volksschule besuchen, so wäre es nicht recht, wenn man die gewaltige Zahl der Volksschüler (1906 waren es 9 779 356 in 61 198 Volksschulen), die im ehemaligen Fürstbistum Speyer schon im 18. Jahrh. in Bürgerkunde unterrichtet wurden, vom staatsbürgerlichen Unterricht ausschließen und diesen auf die höheren Schulen beschränken wollte. Das wäre auch gegen die Wünsche der meisten Volksschullehrer. So wurde z. B. 1910 auf der 14. Hauptversammlung des katholischen Lehrerverbands des Deutschen Reichs einstimmig eine Resolution über die Notwendigkeit des staatsbürgerlichen Unterrichts für die Volksschulen angenommen. Diesem allgemeinen Verlangen leistete der „Volkverein für das katholische Deutschland“ Vorschub durch den ersten „Sozialwissenschaftlichen Kursus für Lehrer“, den er zu deren Einführung in die sozialen Zusammenhänge des Volks vom 5. bis 9. Sept. 1910 zu M.-Gladbach veranstaltete. Daß die staatsbürgerliche Erziehung für die Fortbildungsschulen aller Gattungen wertvoll und anwendbar sei, unterliegt keinem Zweifel. Wünschenswert wäre, daß durch besondere Kurse (mit etwa zwei Wochenstunden) auch in der Lücke zwischen Fortbildungsschule und Kaserne noch etwas für den staatskundlichen Unterricht geschähe. Die höheren Schulen können erst recht Belehrung über diese Dinge nicht entbehren; denn abgesehen davon, daß viele Schüler mit dem Einjährigzeugnis oder auch erst nach dem Abiturientenexamen sich praktischen Berufen zuwenden, sind ja auch die Universitäten zu einem großen Teil viel zu sehr Fachschulen geworden, um den allgemeinen Zusammenhang der verschiedenen Wissensgebiete noch vollkommen aufrecht erhalten und in allen Studenten Interesse für die in Rede stehenden Verhältnisse erzeugen zu können.

II. Wesen und Ziel der staatsbürgerlichen Erziehung. Herrscht über die Nützlichkeit dieses Unterrichts kaum noch nennenswerte Meinungsverschiedenheit, so gehen die Ansichten hinsichtlich seines Wesens weit auseinander. Festzuhalten ist, daß mit der staatsbürgerlichen Erziehung nicht eigentlich etwas vollkommen Neues in die Schulen aufgenommen wird. Eifrige Lehrer aller Schulgattungen, die in der Pflege des Intellekts nicht ihre einzige Aufgabe sahen, sondern durch einen lebensvollen und praktischen Unterricht allseitig für das Leben erziehen wollten, haben von sich aus be-

reits vieles von dem geboten, namentlich im Geschichts- und Geographieunterricht, was man jetzt als neues Fach verlangt. Doch läßt sich nicht leugnen, daß der bisherige Brauch meist auf Vermittlung eines Gesinnungsunterrichts hinausläuft, während die Forderung der staatsbürgerlichen Erziehung auch auf positives Wissen abzielt. Der Schüler soll wirkliche Einsicht in Wesen, Zweck und Lebensbedingungen des Staats erhalten. Zwei allgemeine Voraussetzungen haben dabei zu gelten: daß auch dieser Erziehungsstoff eine religiöse Durchdringung erfahre, und daß er in allen politischen Fragen unbedingte Neutralität beobachte. Die Notwendigkeit der religiösen Fundierung ist leicht einzusehen, wenn man bedenkt, daß der neue Unterricht dem künftigen Staatsbürger den Weg zu einer religiös orientierten Berufs- und Lebensführung weisen soll, die durch einen auf mehr oder weniger materialistischer Grundlage — selbst in den sog. Realien wird diese sich fühlbar machen! — aufgebauten Unterricht nicht erreicht werden kann. Ganz besonders gilt das von der Volksschule, für die man als Ergänzung der staatsbürgerlichen Erziehung gewisse Übungen zur staatsbürgerlichen Gewöhnung (nach Kerckhoffs'scher Ausführungen) im Auge hat; in diesen sollen die Äußerungen des Gemeinschaftlichkeits- und Verantwortungsbewußtseins, der Hilfsbereitschaft, der Einordnung in das Ganze, des Mitgeföhls, der Freigebigkeit, der Rücksichtnahme, der Selbstaufopferung, der Hochachtung jeder Arbeit usw., die man durch abstrakte Belehrung nicht gewinnt, geübt werden. Daß die genannten Tugenden aber gerade im Christentum ihren Hauptnährboden haben, bedarf keiner weiteren Begründung. „Die höheren Sanktionen, deren der Staat durchaus bedarf, können, wie dies schon Plato klar war, keineswegs aus dem bloßen politischen Bewußtsein entspringen. Erst Christus, der über dem Reich des Cäsar und über der Welt des individuellen Egoismus ein höheres Reich der inneren Freiheit begründet, gibt damit die höchsten Motive und Sanktionen auch für die Hingebung an die soziale Lebensgemeinschaft. Scheinbar entzieht er den Menschen gänzlich dem Staat, indem er ihn auf das Werk der innersten Erlösung von der Selbstsucht konzentriert, aber gerade dadurch erhält auch der Gehorsam gegenüber der staatlichen Ordnung ganz neue Motive aus den Tiefen der geistigen Persönlichkeit; der Staat nimmt etwas Geistiges in sich auf und wird dadurch befähigt, alle seine Ordnungen zu erweitern und zu vertiefen“ (F. W. Froster in „Autorität und Freiheit“ 106). — Auch die mit aller Entschiedenheit zu fordernde rückhaltlose Neutralität des staatskundlichen Unterrichts versteht sich eigentlich von selbst; denn nichts wäre verhängnisvoller, als unmündige Kinder und halbreife Jünglinge schon im Sinn einer politischen Partei dressieren zu wollen. Die traurigen Folgen, welche die von der Sozialdemokratie systematisch betriebene parteipolitische Jugendberührung nach sich zieht, werden ja täglich

offenkundiger. Darum erklärte auch die schon erwähnte „Vereinigung für staatsbürgerliche Erziehung“ in ihren ersten Aufrufen ausdrücklich, daß sie sich von jeder parteipolitischen Tendenz fernhalten wolle; nichtsdestoweniger meinte der eine von ihren beiden Hauptbegründern (vgl. „Ethische Kultur“ vom 1. Dec. 1909) in einflussreicher Versammlung, daß „die sog. staatsbürgerliche Erziehung zu einem Agitationsmittel gegen Sozialdemokratie und Zentrum auszubilden“ sei. Diese Absicht scheint tatsächlich in weiteren Kreisen lebendig zu sein; wird doch heute schon ohne eigentlichen staatskundlichen Unterricht in den Geschichtsstunden vieler niederer und höherer Lehranstalten so Unglaubliches in alldemselben und kulturkämpferischem Fanatismus geleistet, daß von objektiver historischer Wahrheit vielfach keine Rede mehr sein kann, namentlich wenn es gilt, die katholische Kirche zu verdächtigen und zu verleumden. — Dieses Verfahren würde schon gegen die vernünftige Grundtendenz des richtig verstandenen staatskundlichen Unterrichts verstoßen. Diese kann nämlich nicht darauf hinauslaufen, den Schüler durch Veibringung eines bestimmten Quantum von abstraktem Wissen über die Staatseinrichtungen zu einem „fertigen“ zu machen; die Hauptsache wird immer sein müssen, in ihm Verständnis und Empfanglichkeit für das staatliche und wirtschaftliche Leben der Gegenwart zu wecken, damit er einerseits reif werde für die Beurteilung der Staatsaufgaben und andererseits ein Gefühl der Verantwortlichkeit empfinde, das ihn zu rechter Erfüllung seiner Bürgerpflichten antreibe. Das Wissen allein würde noch keinerlei Garantien dafür bieten, daß die viel beklagte staatsbürgerliche Laune gerade der besitzenden Klassen durch den neuen Unterricht vermindert oder gar beseitigt würde.

Um nunmehr auch auf Einzelheiten etwas einzugehen, sei bemerkt, daß der staatskundliche Unterricht sich zunächst natürlich auf Vorlegung der gegenwärtigen Verhältnisse zu erstrecken hat, d. h. er muß ungefähr das einschließen, was man jetzt meist Bürgerkunde nennt: nämlich eine Erläuterung unserer Staatsverfassung, unserer Verwaltungs- und Gerichtsorganisation, unseres Finanz- und Heerwesens, einiger Hauptpunkte aus unserem wirtschaftlichen Leben und der sozialen Gesetzgebung usw. Je nach der Fassungstrast der betreffenden Schülergattung und -stufe sollte dieser Unterricht sich von seinen primitivsten Anfängen in der Volksschule bis zur vollsten Ausgestaltung in der Oberprima der Mittelschulen durch den gesamten Schulorganismus hindurchziehen. Höher als diese einfache Schilderung der tatsächlichen Zustände steht natürlich die Einführung in die geschichtliche Entwicklung, die einerseits das Werden der Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsformen darlegt, andererseits die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen auf gewisse Begriffe zurückzuführen strebt. Das wird im eigentlichen Sinn nicht vor Untersekunda möglich sein — allerdings auch hier

noch mit vorsichtiger Anpassung an die Fähigkeiten der Schüler — und in vollem Umfang der Oberstufe der neunstufigen Lehranstalten vorbehalten bleiben müssen. Welcher innere Zusammenhang dagegen etwa zwischen Lehrzweigen und Großgrundbesitz besteht oder zwischen Geldwirtschaft, Soldnerheer und Absolutismus, das ist allenfalls auch der Mittelstufe schon klar zu machen. Auf der Unterstufe wird man wohl kaum weitergehen können, als im Anschluß an den Unterricht in der griechischen und römischen Geschichte Aufklärung zu geben über Begriffe wie Monarchie, Republik, Aristokratie, Demokratie, Timokratie, Tyrannis, Wehr- und Nährstand, Beamtenhierarchie, Ackerverteilung, Steuern, verschiedenes vom Heerwesen, Scheidung und Kampf der Stände usw. Vor allem gilt es, in der Beschränkung die Meisterhaftigkeit zu zeigen. Begriffe erörtern, für die das Verständnis noch fehlt, heißt Zeit totschlagen und fördert die staatsbürgerliche Erziehung in keiner Weise. Selbst in der Oberprima ist noch unter den zu behandelnden Gegenständen vorsichtige Auswahl zu treffen; sind doch über manche volkswirtschaftliche Begriffe, wie z. B. über das Kapital, selbst die Gelehrten noch nicht einig.

III. Die praktische Gestaltung der staatsbürgerlichen Erziehung. Ist die Frage, wie der neue Unterricht praktisch durchzuführen sei, auch nicht eigentlich Sache des Staatslexikons, so mögen der Vollständigkeit wegen doch wenigstens einige Richtlinien über diesen Gegenstand folgen. Es stehen sich hier gegenüber zwei Gruppen: die Theoretiker, die sich auch in diesem Fall nicht als Erzieher, sondern lediglich als Lehrer fühlen und genug getan zu haben glauben, wenn sie in einem neu eingeschobenen Fach über staatsbürgerliche Pflichten „Belehrung“ geben, und die Praktiker, die überzeugt sind, daß für die Hauptaufgabe der staatsbürgerlichen Erziehung, die Erzielung staatsbürgerlicher Tugenden, das Tun, die Gewöhnung das Wichtigste sei. Zu diesem Zweck werden von manchen Seiten neben dem theoretischen Unterricht bestimmte Organisationen befürwortet, wie die auch an einigen deutschen Anstalten bereits erfolgte und sich namentlich in der Rheinprovinz verallgemeinernde Einführung der Selbstverwaltung (Selbstregierung) der Schüler und deren Zusammenschluß in Arbeitsgemeinschaften, in denen sie im Sinn der viel erörterten „Arbeitschule“ nicht mehr passiv in den Besitz von Kenntnissen geführt werden, sondern aktiv durch ihre persönliche Mitwirkung. Das glaubt man besonders durch Schülerwerkstätten, Schulgärten und -laboratorien usw. zu erreichen, die den einzelnen in das Ganze einordnen, ihm einen Begriff von „Arbeitslehre“ geben, und ihn dadurch früh mit all dem ausstatten, was er später als Staatsbürger im praktischen Leben braucht. Der Staatsverband soll dem Schüler gewissermaßen „nur als ein ins Tiefenhafte vergrößertes Abbild des Schulverbands und seiner Einrich-

tungen erscheinen“ (Kerßensteiner). — Eine weitere Frage ist die, ob der staatskundliche Unterricht in besonders Stunden erteilt werden solle oder nicht. Die Mehrzahl der Pädagogen scheint, soviel ich sehe, aus berechtigter Scheu vor einer Vermehrung der Unterrichtsgegenstände nicht die von den andern Fächern abgetrennte systematische Behandlung, die sich in der Prima zudem leicht zu einer vollständigen Nationalökonomie auszuwickeln könnte, sondern die gelegentliche Belehrung in den verschiedenen Unterrichtsstunden zu befürworten. Das tat 1910 bei den Etatsberatungen auch der preussische Kultusminister. Sachsen hat diesen Weg bereits eingeschlagen. Selbstverständlich verbietet dieser Modus keineswegs eine öftere, zusammenfassende Wiederholung des allmählich und nebenbei Gelernten; die ist sogar dringend geboten, da sie eine erwünschte Gelegenheit bietet, die Einzelfachlagen in die richtige innere Beziehung zu setzen und harmonisch zu ordnen. Besonders in der Volksschule, die schon jetzt nur mit Mühe in ihren acht Schuljahren das ihr zugewiesene Quantum materieller und formaler Bildung leisten kann, wird es nicht möglich sein, zu den unentbehrlichen alten eine neue Disziplin mit gesondertem Unterricht hinzuzufügen. In ihr muß dieser neuzeitliche Stoff unbedingt dem Geschichts-, Religions-, Deutsch-, Geographie- und Rechnunterricht zugewiesen werden, der ja die nötigen Anknüpfungspunkte in reicher Fülle bietet. — Auch in den Fortbildungsschulen ist ohne Vermehrung der Stundenzahl, die schon jetzt bei ständigem Anwachsen des Stoffs kaum zur Erlangung einer gründlichen Fachbildung ausreicht, keine Zeit für ein selbständiges neues Fach zu schaffen. Daher müssen auch hier die Handhaben benutzt werden, welche die einzelnen Unterrichtsfächer der staatsbürgerlichen Erziehung bieten. So deckt sich, um nur eines zu erwähnen, in den kaufmännischen Fortbildungsschulen das Fach der Handelslehre fast gänzlich mit dem, was auch der staatskundliche Unterricht zu bieten hat, ebenso die in diesen Schulen häufig als besondere Disziplin auftretende Volkswirtschaftslehre. Vielleicht ließe sich aber wenigstens im letzten Jahr des Fortbildungsschulunterrichts zu den bisherigen Stunden eine neue hinzufügen, die, in der Hauptsache als Geschichtsstunde (jüngste deutsche Vergangenheit) gehalten, zu einer Zusammenfassung und präzisieren Prägung der in den übrigen Stunden behandelten staatsbürgerlichen Pflichten Gelegenheit böte. Fortgesetzt werden könnte diese bessere Systematisierung des Stoffs in den schon erwähnten Extrakursen, die zwischen Fortbildungsschule und Militärdienst dringend wünschenswert wären. — In den höheren Lehranstalten liegen die Verhältnisse ganz entsprechend; nur ist der Geschichtsunterricht, dem hier fast allein die staatsbürgerliche Erziehung zugewiesen werden müßte, in diesen Schulen ganz besonders belastet. Und doch ließe sich am Schluß der Untersekunda, nach deren Abolvierung eine

so große Zahl von Schülern sich praktischen Berufen zuwendet, vielleicht einige freie Zeit erübrigen. Das Geschichtsspendum der Obertertia ist nämlich, nach den preußischen Lehrplänen wenigstens, verhältnismäßig knapp. Gelänge es dort, die Schüler bis zur französischen Revolution zu bringen, so ließen sich am Ende des Untersekundar-Kurses ein paar Wochen gewinnen, in denen im Zusammenhang das Wesentlichste des staatsbürgerlichen Unterrichts behandelt werden könnte. Die schwierigeren Probleme der Volkswirtschaft (Produktionszweige, Wirtschaftsstufen, Geld, Kredit, Bankwesen, Kolonien, volkswirtschaftliche Theorien usw.) müßten freilich der Oberstufe vorbehalten bleiben.

Für die zweite Klasse der neuorganisierten preußischen höheren Mädchenschulen schreiben die „Ausführungsbestimmungen“ vom 12. Dez. 1908 „Belehrungen über die Zustände der Gegenwart in Verwaltung und Ordnung von Staat und Gemeinde sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ vor. Aber auch hier wird man in der ersten Klasse und später auf dem Seminar und in der Studienanstalt ergänzend und vertiefend auf diese Belehrungen zurückkommen müssen.

Was der Unterrichtsplan für die Frauenschul-Klassen des Gymnasiums im einzelnen anstrebt, ist mit folgenden Worten der „Ausführungsbestimmungen“ ausgesprochen: „Anknüpfend an das Wesen und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familie, Entstehung und Wesen der Vereinigung zu Gemeinde und Staat. Der Staat, seine wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Aufgaben. Die wichtigsten Behörden in Staat und Gemeinde. Volksvertretung. Selbstverwaltung. Steuerwesen. Personenstand. Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung. Einrichtungen und Aufgaben der Gemeindeverwaltung. Außer der Wohlfahrtspflege des Staats und der Gemeinde ist auch die Arbeit der Kirche, sowie diejenige von Vereinen und Genossenschaften zu würdigen. — Wirtschaftlicher Überblick zum Verständnis der Entstehung der Volkswirtschaft. Die volkswirtschaftlichen Grundbegriffe der Arbeit, Arbeitsteilung, Gütererzeugung, Güterverteilung und Geldverkehr im Anschluß an konkrete Verhältnisse. Die Gliederung in Berufsstände, Landwirtschaft, Industrie, Handel. Vereine und Genossenschaften.“

Man sieht aus dieser bisher wichtigsten Regierungsverfügung über Bürgerkunde und staatsrechtliche Erziehung, daß es nicht wenig ist, was der Staat in dieser Beziehung fordert, und es mag auch hier angebracht sein, sich bei der praktischen Ausführung dieser Bestimmungen des alten Wortes zu erinnern: daß die Hälfte oft mehr ist als das Ganze. Ebenso sicher ist aber, daß die staatsbürgerliche Erziehung sich ohne fundamentale Umwälzungen in den Rahmen der bestehenden Lehrpläne einfügen läßt, so daß der staatskundliche Unterricht tatsächlich der Schule überwiesen und nicht der Sorge der politischen Parteien allein

überlassen bleiben sollte. Ausschlaggebend für den Erfolg ist auch hier wie bei allen dergleichen Neuerungen das Verhalten des Lehrers: Geht er mit ganzem Herzen an die Arbeit, so schafft er viel in knappster Zeit; faßt er den Gegenstand mit pedantischer Trockenheit mehr äußerlich und rein intellektuell an, so werden auch die einschneidendsten Reformen nicht verhindern können, daß die Unwissenheit und Interesslosigkeit unserer Schüler in staatsbürgerlichen Fragen unvermindert bleibt.

Literatur. Willmann, Die sozialen Aufgaben der höheren Schulen (1891); Eger, über polit. Bildung (1892); Störk, Der staatsbürgerl. Unterricht (1893); Fischer, Staats-, Wirtschafts- u. Sozialpolitik auf höheren Lehranstalten (1893; Programm des Wiesbadener Realgymn.); Hochhuth, Elemente der Volkswirtschaftslehre u. Bürgerkunde im deutschen Unterricht (1894); Neubauer, Volkswirtschaftliches im Geschichtsunterricht (1894); Köcher, Zwei neuere Probleme des Geschichtsunterrichts (1896); Schleicher, Die volkswirtschaftlichen Elementarkenntnisse im Lehrplan der Volksschule (1897); Eudert, Sammlung sozialpädagog. Aufsätze (1898); Griep, Bürgerkunde (1901); ders., Kleine Rechts- u. Bürgerkunde (1902); Laur u. Wood, Erziehung des Deutschen zum Staatsbürger (1902); Kerschsteinert, Die staatsbürgerl. Erziehung der deutschen Jugend (*1909); ders., Der Begriff der staatsbürgerl. Erziehung (1910); Giese, Deutsche Bürgerkunde (*1910); Croner, Bürgerkunde (1907); Hoffmann u. Groth (*1908); Wittenzwey, Bürgerkunde (*1908); Neubauer, Kleine Staatslehre für höhere Lehranstalten (1909); Seidenberger, Bürgerkunde in Lehrproben für den Schulunterricht (1909); P. Zimmermann, Staatsbürgerl. Erziehung (1909); Th. Franke, Deutsche Staats- u. Bürgerkunde für gehobene Bürger-, Fortbildungs- u. Fachschulen (1909); Pombors u. Biergutz, Grundriß der Verfassungs- u. Bürgerkunde (1909); Spielmann, Die wichtigsten Reichs- u. Staatsrichtungen (1909); Schilling, Über Wesen, Aufgabe u. Mittel der staatsbürgerl. Erziehung (30. Hft der „Pädagogik der Gegenwart“); Ruff, Herbergen u. Reichl, Elementare Staats- u. Gesellschaftskunde auf kulturgeschichtl. Grundlage (1909); E. Kindermann, Volkswirtschaft u. Staat (1908); Objt, Polit. Handbuch (1909); Schubart, Verfassung u. Verwaltung des Deutschen Reichs u. des preuß. Staats (1909); Glod u. Bazille, Bürgerkunde für Württemberg (1909); Schroeder, Erziehung zum Staatsbürger (1909); Treuge, Einführung in die Bürgerkunde (1909); Herrfurth, Leitfaden der Bürger- u. Geseßskunde für Frauenschulen (1909); E. v. Liebert, Staats- u. Bürgerkunde in Einzel-darstellungen (2 Bde, 1910); A. Fischer, Bürgerkunde für höhere Schulen (1910); A. Schröter, Die staatsbürgerl. Erziehung der kaufmännischen Jugend (1910); F. W. Forster, Staatsbürgerl. Erziehung (1910); E. Heuß-Knapp, Bürgerkunde u. Volkswirtschaftslehre für Frauenschulen (1910); Glod u. Korn, Bürgerkunde (1910). — Der staatsbürgerl. Erziehung dient auch die 1910 gegründete u. von Privatdozent Dr. P. Vorn hrsg. Halbmonatschrift „Der Staatsbürger“ (Leipz., Grönow).

[E. M. Roloff.]

Staatsbürgerlicher Gehorjam s. Gehorjam, staatsbürgerlicher.

Staatsbürgerrecht s. Staatsangehörigkeit.

Staatsdienst s. Amt, Beamte.

Staats Eigentum. Der Staat bedarf zur Erfüllung der ihm zufallenden Aufgaben „Kapitalien und Grundstücke“ (Wagner). Das Vermögen des Staats kann man einteilen in „Finanzvermögen“ und in „Verwaltungsvermögen“ (Laband); als Staatsgut (patrimonium populi s. civitatis) wird „im Gegensatz zu den in niemands Eigentum befindlichen Sachen (res communis omnium hominum) und denjenigen Sachen, welche als öffentliche dem gemeinen Gebrauch überlassen sind, dasjenige Vermögen bezeichnet, hinsichtlich dessen der Staat selbst der Eigentümer ist und welches, ohne zu den außer dem Verkehr befindlichen Sachen zu gehören, für den Staat verwaltet wird und dessen etwaige Erträge zu den Zwecken des Staats verwendet werden“ (Rönne). „Die natürlichste Quelle der öffentlichen Einkünfte bildet . . . der Ertrag des Staatsvermögens.“ „Ein gewisses Vermögen hat und bedarf jeder Staat in den Gegenständen, die nicht durch ihren Ertrag, sondern unmittelbar durch ihren Gebrauch den Zwecken des Staats dienen, wie die öffentlichen Gebäude, Anstalten, Sammlungen.“ „Verschieden davon ist das Vermögen, welches nur mittelbar durch die daraus zu ziehenden Einkünfte den Zwecken des Staats dient. Dieses sind die Domänen“ (Walter, Naturrecht). Diese letzte Begriffsbestimmung dürfte dahin zu ergänzen sein, daß zu dem Staatsvermögen, welches durch Einkünfte den Staatszwecken nützt, auch der gesamte Staatsbesitz gehört, welcher gewerblichen Betrieben des Staats als Grundlage dient.

Wenn die Notwendigkeit eines Staatsvermögens aus dem Wesen des Staats gefolgert werden kann, so sind doch sowohl Umfang und Art des Staatsvermögens im allgemeinen als das Verhältnis des aus diesen hervorgehenden Einkommens des Staats zu andern Einnahmequellen und das Verhältnis der verschiedenen Arten des Staatsvermögens untereinander verschieden unter den Staaten, verschieden bei demselben Staat nach den Zeiten, als Folge der tatsächlichen Entwicklung im Staat, der politischen und wirtschaftlichen Anschauungen, welche zur Geltung kommen, und des finanziellen Bedürfnisses, dessen Befriedigung zu erstreben ist. Es bedarf nur des Hinweises auf die tägliche allgemeine Erfahrung, auf das, was vor aller Augen vor sich geht, um anzuerkennen, daß für den Staat ein mit der fortschreitenden Entwicklung, mit der Erweiterung der Staatsaufgaben, mit der Vermehrung des Beamtenpersonals und der Staatsanstalten, mit der Ausbildung des Landesverteidigungswesens stetig wachsender Bedarf an Gebäuden und anderem unbeweglichem Besitz hervortritt. Wenn auch die Bedürfnisse hierbei teilweise durch Ermietung von Räumlichkeiten u. dgl. befriedigt werden könnten und tatsächlich in beschränkterem Umfang auch be-

friedigt werden, so ist doch der Erwerb zum Eigentum des Staats in überwiegender Mehrzahl der Fälle unvermeidlich; Geschäftsgebäude aller Art, Kasernen usw. sind hier als Beispiele zu erwähnen.

Bei diesem Staatsvermögen kann man zwar nicht von verbendem Kapital sprechen, wohl aber, verständige Verwaltung vorausgesetzt, kann man bei allen solchen Veranstaltungen von einem Nutzungswert sprechen, von einer Ersparnis tausender Ausgaben, welche notwendig werden würden, wenn der Staat nicht als Eigentümer, sondern als Mieter sich die Benutzung verschaffen würde. Bei gewissem Staatsvermögen tritt allerdings diese Erwägung nicht ein, z. B. bei dem zu Befestigungen verwandten Terrain. Aber auch hierbei kann man nicht absolut von einem toten Kapital sprechen, da dessen Wert erfahrungsmäßig in dem Augenblick lebendig wird, wo man den Besitz zu andern Zwecken verwendet oder den Geldwert dafür durch Verkauf erwirbt. Zu derselben Hauptklasse von Vermögen des Staats gehört ferner das gewaltige Inventar der heutigen Staaten auf dem Gebiet der Heeresverwaltung, der Marineverwaltung, dessen Wert darin besteht, daß es für die Armee, für die Marine erforderlich ist, damit sie ihre Aufgabe zur Sicherheit des Landes lösen können. Hier wird man wohl im großen und ganzen annehmen, daß das Kapital veraltet, sich verzehrt und stets der Ergänzung und Erneuerung bedarf (man denke z. B. an die Kriegsschiffe).

Gemeinschaftlich ist der ganzen, auch als „Verwaltungsvermögen“ bezeichneten Klasse, daß sie unmittelbar dem staatlichen Zweck dient, für welchen sie bestimmt ist, während die zweite Hauptklasse, als „Finanzvermögen“ bezeichnet, nur mittelbar den Staatszwecken dient, indem die Einkünfte daraus die Gelder liefern zur Erfüllung der Staatsaufgaben. Hierher gehören: Staatseisenbahnen, Post- und Telegraphenwesen, Berg- und Hüttenwerke, Staatsmonopole, überhaupt alle Staatsindustrie, Domänen und Forsten; ferner alle in der Staatskasse angesammelten Fonds. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß bei einem Teil der angeführten Vermögensbestandteile nicht ausschließlich finanzielle Gesichtspunkte für Erwerb oder Beibehaltung maßgebend zu sein pflegen; hier aber kommen nur diese in Betracht. Wie nun die Entwicklung des Staatsvermögens nach verschiedenen Zeiten und Staaten sich darstellt, ist bei der Besprechung der einzelnen Staatsvermögensobjekte nachzulesen, auf welche hier verwiesen werden möge, insbesondere: Fiskus, Domänen, Regalien, Monopol, Post, Eisenbahnen, Bergwesen.

Die Literatur ist bei den einschlägigen besonders Artikel zu ersehen. Alle Werke über das Staatsrecht der einzelnen Staaten behandeln die Frage unter den Abschnitten „Staatsvermögen“ (Rönne), „Reichsvermögen“ (Laband), „Staatsgut“ (Ceybel), „Fiskus“. [v. Huene.]

Staatsgebiet. Staatsgebiet ist der Teil der Erde, über welchen sich die ausschließliche Herr-